

## Allgemeine Reisebedingungen für die internationalen Jugendaustauschprogramme des Deutschen Jugendherbergswerkes

Veranstalter der Programme (im Folgenden: Veranstalter) sind entweder ein DJH-Landesverband oder der DJH-Hauptverband, dies wird in der Ausschreibung auf [www.jugendherberge.de/weltweit](http://www.jugendherberge.de/weltweit) mitgeteilt. Bei Angeboten in anderen Ländern kooperiert der Veranstalter mit den jeweiligen nationalen Jugendherbergswerken und/oder anderen Partnern des DJH.

### 1. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder des Deutschen Jugendherbergswerkes (bzw. eines anderen, der International Youth Hostel Federation angeschlossenen Verbandes). Diese Mitgliedschaft muss spätestens zum Programmbeginn erworben worden sein und ist dem Veranstalter nachzuweisen. Alle Teilnehmenden an einer Veranstaltung im Ausland brauchen gültige Ausweisdokumente entsprechend den jeweiligen Reisebestimmungen.

### 2. Altersbeschränkungen

Altersbeschränkungen, sofern sie für einzelne Veranstaltungen bestehen, ergeben sich aus den Programmbeschreibungen. Sie basieren auf internationalen Absprachen und Vorgaben der Fördermittelgeber der Programme.

### 3. Vertragsabschluss

Die sich in der Ausschreibung befindlichen Angebote sind freibleibend. Sie stellen eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar. Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt in der Regel durch ein Bewerbungsverfahren. Die ausgewählten Personen richten ihre verbindliche Anmeldung an den Veranstalter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang einer Reisebestätigung des Veranstalters zustande.

### 4. Bezahlung

In der Regel wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Teilnahmebeitrages mit Vertragsabschluss fällig, die Restsumme vier Wochen vor Reisebeginn. Hierüber versendet der Veranstalter Rechnungen. Nach Zugang der Rechnung ist die jeweilige Zahlung innerhalb der dort angegebenen Frist vorzunehmen. Eine gesonderte Empfangsbestätigung der Zahlungen durch den Veranstalter erfolgt nicht. Bei Anmeldungen, welche dem Veranstalter erst vier Wochen vor Reisebeginn oder noch später zugehen, hat der/die Reisende den Teilnahmebeitrag bei Aushändigung der Reisebestätigung unverzüglich nach Aufforderung zu zahlen. Geht die Zahlung des/der Reisenden nicht fristgerecht und vollständig ein und wird diese auch auf Übersendung einer Mahnung nicht veranlasst, ist der Veranstalter berechtigt, den Reisevertrag zu kündigen und die in Ziff. 9.1 aufgeführten Stornokosten zu verlangen.

### 5. Leistungen

Der Umfang der Reiseleistungen bestimmt sich nach dem Inhalt der Reisebestätigung und der in Bezug genommenen Programmbeschreibungen in der Ausschreibung auf [www.jugendherberge.de/weltweit](http://www.jugendherberge.de/weltweit). Änderungen und Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen betreffen und von dem Reisenden gewünscht werden, bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters.

### 6. An- und Abreise

Sofern nicht anders angegeben, ist die An- und Abreise von den Teilnehmenden selbsttätig und auf eigene Kosten zu organisieren.

### 7. Leistungs- und Preisänderung

7.1. Nachträgliche Änderungen oder Abweichungen der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen durch den Veranstalter sind nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulässig und soweit diese für die Teilnehmenden zumutbar sind, d.h. insbesondere der Gesamtzuschnitt des gebuchten Programms weiterhin gewährleistet ist. Der Veranstalter wird die Teilnehmenden unverzüglich nach Kenntnis der Änderung oder Abweichung von der Reiseleistung informieren.

7.2. Der Veranstalter ist berechtigt, den vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit wesentliche Änderungen der Preisgrundlage durch Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse eintreten, sofern zwischen Abschluss des Reisevertrages und dem Reiseantritt mehr als vier Monate liegen, die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Veranstalter noch nicht vorhersehbar waren. Die Änderung des Reisepreises wird in dem Umfang vorgenommen, wie sich die Erhöhung der Kosten auf den jeweiligen Reisenden auswirkt – d.h. bei Erhöhung der Beförderungskosten um den Gesamterhöhungsbetrag des Beförderungsmittels geteilt durch die Sitzplätze, bei Erhöhung von Abgaben und Änderung von Wechselkursen um den entsprechenden, anteiligen Betrag bezogen auf den Reisenden. Sie wird diesem vom Veranstalter unverzüglich sowie spätestens bis zum Ablauf der vorstehenden Vier-Monats-Frist mitgeteilt.

7.3. Bei einer Erhöhung um mehr als fünf Prozent des Reisepreises oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der/die Reisende vom Vertrag zurücktreten. Er/sie kann stattdessen, ebenso wie bei einer Absage der Reise durch den Veranstalter, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anzubieten. Der/die Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch den Veranstalter diesem gegenüber geltend zu machen.

#### 8. Rücktritt, Umbuchung durch Teilnehmende, Teilnehmerwechsel

8.1. Der/die Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Veranstalter empfiehlt zur Vermeidung von Missverständnissen, den Rücktritt in Textform und unter Angabe des Programmnamens zu erklären. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Die Nichtzahlung fälliger Beträge ersetzt keine Rücktrittserklärung. Tritt der/die Reisende von der Reise zurück oder wird die Reise nicht angetreten, so ist der Veranstalter berechtigt, von der/dem Reisenden einen angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen zu verlangen. Der Ersatzanspruch des Veranstalters richtet sich nach dem Reisepreis und ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs abhängig vom Rücktrittszeitpunkt wie folgt pauschaliert:

- bis 30 Tage vor Reisebeginn: 10 %
- ab 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn: 20 %
- ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn: 30 %
- ab 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn: 50 %
- ab 6. bis 2. Tag vor Reisebeginn: 65 %
- danach 80 %, jeweils bezogen auf den regulären Teilnahmebeitrag.

Der/dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Veranstalter aufgrund des Rücktritts keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als in den vorstehenden Pauschalen ausgewiesen.

8.2. Wünscht der/die Reisende eine Umbuchung der Reise im Hinblick auf den Reiseterrain oder das Reiseziel, so kann er/sie gegenüber dem Veranstalter nach den Bestimmungen der Ziffer 8.1. vom ursprünglichen Reisevertrag zurücktreten und durch Mitteilung seines verbindlichen Änderungswunsches stattdessen einen neuen Reisevertrag schließen.

8.3. Bis zum Reisebeginn kann jede/r angemeldete Reisetilnehmer/in verlangen, dass statt seiner ein/e Dritte/r in die Rechte und Pflichten des Reisevertrages eintritt. Die Geltendmachung eventuell hierdurch entstehender Mehrkosten bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Sowohl für diese Kosten als auch für den vereinbarten Reisepreis haften der/die Dritte und der/die Reisende gesamtschuldnerisch. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten in den Reisevertrag widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

#### 9. Rücktritt durch den Veranstalter, Vertragsaufhebung

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der/die Teilnehmer/in die Durchführung der Reise ungeachtet der Abmahnung des Veranstalters, die an ihn/sie und ggf. bei Minderjährigen an deren gesetzliche Vertreter als Reisevertragspartner zu richten ist, nachhaltig stört oder wenn er/sie sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge;

b) bis zwei Wochen vor Programmbeginn, bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wurde. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Reisevertragspartner zu Händen der Anmeldenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführbarkeit der Reise nebst Übersendung der Rücktrittserklärung hiervon in Kenntnis zu setzen. Dem Reisevertragspartner wird unverzüglich vom Veranstalter sein Reisepreis zu Händen der Anmeldenden, bzw. im Falle einer direkten anteiligen Zahlung an ihn selbst, erstattet. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt für den Veranstalter ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird dieser den Reisevertragspartner zu Händen des Anmeldenden davon unterrichten;

c) bis vier Wochen vor Reiseantritt, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Veranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Veranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde, es sei denn, der Veranstalter hatte die dazu führenden Gründe zu vertreten. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, wird dem Reisevertragspartner unverzüglich sein Reisepreis zu Händen der Anmeldenden, bzw. im Falle einer direkten anteiligen Zahlung an ihn selbst, sowie seine nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen für die

Buchung der Reise unverzüglich vom Veranstalter erstattet.

#### 10. Gewährleistung, Haftung, Minderung Mitwirkungspflicht

10.1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der/die Reisende Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der/die Reisende ist unbeschadet der vorrangigen Leistungspflicht des Veranstalters im Rahmen seiner/ihrer Mitwirkung verpflichtet, alles ihm/ihr zumutbare zu tun, um zu einer Behebung des Mangels beizutragen und eventuell entstehenden Schaden möglichst gering zu halten oder ganz zu vermeiden. Er/sie ist insbesondere verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich anzuzeigen. Diese sind an die Leitung des Programms vor Ort bzw. unmittelbar an den Veranstalter zu richten. Unterlässt der/die Reisende die Rüge des Mangels schuldhaft, sind Minderungs- und vertragliche Schadensersatzansprüche deswegen ausgeschlossen.

10.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der/die Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der/die Reisende schuldhaft unterlassen hat, den Mangel anzuzeigen.

10.3. Leistet der Veranstalter nicht innerhalb einer von dem/der Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der/die Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von dem Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des/der Reisenden geboten wird.

10.4. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, obwohl der/die Reisende diese verlangt hat, so kann er/sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Der Veranstalter verliert hierdurch den Anspruch auf den Reisepreis. Der Reisevertragspartner schuldet dem Veranstalter jedoch Entschädigung der für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen, welche nach § 638 Abs. 3 BGB zu bemessen ist. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrags für den/die Reisenden kein Interesse haben.

10.5. Unbeschadet der Minderung oder der Kündigung kann der/die Reisende Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

#### 11. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung

11.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise kann der/die Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehenen Beendigung des Programms gegenüber dem Veranstalter gelten machen. Nach Ablauf der Frist kann der/die Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er/sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Im eigenen Interesse sollte der Reisende die Ansprüche schriftlich geltend machen.

12.2. Die Ansprüche des/der Reisenden nach den §§ 651 c BGB bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem/der Reisenden und dem Veranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Reisende oder der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

#### 12. Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Reisenden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Teilnahmebeitrag des/der betroffenen Reisenden beschränkt, soweit der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit der Veranstalter für einen dem/der Reisenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers bzw. Erfüllungsgehilfen verantwortlich ist.

#### 13. Reiserücktrittsversicherung

Es wird empfohlen eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

#### 14. Geltungsbereich

Die vorstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen gelten nur für die in der Ausschreibung beschriebenen Reiseprogramme, da insoweit das Reisevertragsrecht Anwendung findet.

#### 15. Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages bzw. der vorstehenden allgemeinen Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.